

Die Konfliktkommission kann im Ergebnis ihrer Beratung über Beleidigungen außerdem als Erziehungsmaßnahme festlegen, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.

Weiterhin kann die Konfliktkommission Verpflichtungen der Arbeitskollektive zur Erziehung des Werktätigen bestätigen.

Die Konfliktkommission kann Empfehlungen an den Betriebsleiter, gesellschaftliche Organisationen und staatliche Organe geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Die Verpflichtung des Werktätigen über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

Die Konfliktkommission und der Geschädigte können beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Festlegung über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens beantragen.

13. Der Werktätige hat das Recht, gegen Entscheidungen der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim jeweiligen Kreisgericht einzulegen. Das Kreisgericht kann
 - die Entscheidung der Konfliktkommission aufheben und mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Behandlung an die Konfliktkommission zurückgeben;
 - den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.
14. Die Konfliktkommission berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten über
 - einfache Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500,— DM;
 - andere Streitigkeiten bei einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten entstehen;
 - Streitigkeiten wegen der Erfüllung von rechtsverbindlich festgestellten Unterhalts Verpflichtungen.

Die Konfliktkommission wird tätig auf Antrag eines Bürgers, wenn der Antragsgegner Angehöriger des Betriebes ist.